

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Prüfungsordnung für die

„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Prüfungsordnung für die
„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 4. September 2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 49 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und auf der Grundlage der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das deutschsprachige Studium an deutschen Hochschulen – RO-DT – (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 in der Fassung der Beschlüsse der HRK vom 4. November 2025 und der KMK vom 27. November 2025) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

A: Allgemeine Prüfungsbestimmungen	- 5 -
§ 1 Anwendungsbereich	- 5 -
§ 2 Zweck der Prüfung	- 7 -
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt	- 7 -
§ 4 Gliederung der Prüfung	- 9 -
§ 5 Digitale Prüfungen	- 9 -
§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	- 10 -
§ 7 Prüfungsverantwortung, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	- 11 -
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	- 11 -
§ 9 Wiederholung der Prüfung	- 12 -
§ 10 Prüfungszeugnis	- 12 -
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	- 13 -
§ 11 Schriftliche Prüfung	- 13 -
§ 12 Mündliche Prüfung	- 15 -
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	- 15 -
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten	- 15 -
C. Schlussbestimmungen	- 16 -
§ 15 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen	- 16 -
Anlage: DSH-Zeugnis (Muster)	- 17 -

A: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend der Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der entsprechende Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung zu allen Studiengängen oder Einschreibung in alle Studiengänge der Universität Bonn werden anerkannt:

1. eine nach Maßgabe der RO-DT bestandene DSH mindestens auf Ebene DSH-2,
2. ein nach Maßgabe der RO-DT erfolgreich abgelegter TestDaF auf der Ebene TDN 4 in allen Prüfungsteilen,
3. der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ (FSP) sowie
4. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).

Für Studiengänge der Universität Bonn, die mit DSH-1 studiert werden können, gelten als Äquivalenz:

1. TestDaF mit TDN 3 in allen Prüfungsteilen,
2. die Zertifikate Deutsch B2 oder C1 des Goethe-Instituts,
3. das Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule mit den Noten „befriedigend“ und „ausreichend“ sowie
4. die Fachsprachenprüfung C1 für Apothekerinnen und Apotheker bei einer Apothekerkammer.

Soweit im begründeten Einzelfall erforderlich, können abweichend von Satz 1 Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bonn als Zugangsvoraussetzung den Nachweis der bestandenen Sprachprüfung auf Ebene DSH-3 oder einer gleichwertigen Prüfung vorsehen.

(3) Die Hochschulen können gemäß § 1 Absatz 3 und 4 und § 7 Absatz 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. Gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden. Derartige abweichende Voraussetzungen werden dem für die Durchführung der DSH verantwortlichen Prüfungsvorsitz angezeigt. Die aktuellen Regelungen werden vom Prüfungsvorsitz auf der Webseite [Deutsch lernen — Universität Bonn](#) bekannt gemacht.

(4) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit auf DSH-2-Niveau gemäß Absatz 1 sind befreit:

1. Inhaber*innen einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland in deutscher Sprache erworben wurde,
2. Studienbewerber*innen, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule in deutscher Sprache abgeschlossen haben,
3. Studienbewerber*innen, die bereits erfolgreich eine dreijährige deutschsprachige Berufsausbildung in Deutschland abgeschlossen haben,
4. Inhaber*innen eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“. Frühere Zertifikate des Goethe Instituts – Kleines Deutsches Sprachdiplom, Großes Deutsches Sprachdiplom, Zentrale Oberstufenprüfung – werden ebenfalls anerkannt,
5. Studienbewerber*innen, die das Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“ mit den Noten „sehr gut“ oder „gut“ erworben haben (die Noten „befriedigend“ und „ausreichend“ entsprechen dem Niveau DSH-1),
6. Studienbewerber*innen, die das Zertifikat „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2) erworben haben,

7. Studienbewerber*innen, die erfolgreich die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München abgelegt haben,
 8. Studienbewerber*innen, die nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat oder das französische Diplôme du Baccalauréat mit Option internationale der deutschen Abteilungen erworben haben,
 9. Studienbewerber*innen, die das Europäische Abitur an den Europäischen Schulen erworben haben, sofern eine Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) erfolgreich absolviert wurde,
 10. Studienbewerber*innen, die erfolgreich die US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch mit der Note 5 abgelegt haben (die Noten 3 und 4 entsprechen dem Niveau DSH-1),
 11. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien erworben haben,
 12. Studienbewerber*innen, die Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg erworben haben,
 13. Studienbewerber*innen, die Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Italien, erworben haben,
 14. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna, Italien, erworben haben,
 15. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasio Statale „M. Gioia“ in Piacenza, Italien, erworben haben,
 16. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am „Educando Statale Collegio Uccellis“ in Udine, Italien, erworben haben,
 17. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's, Irland, erworben haben,
 18. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale „Socrate“ in Bari, Italien, erworben haben,
 19. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache an der Scuola Internazionale Europea „A. Spinelli“ in Turin, Italien, erworben haben,
 20. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico „Guiseppe Garibaldi“ in Neapel, Italien, erworben haben,
 21. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico Statale „Umberto I“ in Palermo, Italien, erworben haben,
 22. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Scienze Umane/Artistico „Giovanni Pascoli“, Bolzano/Bozen, Italien, erworben haben,
 23. Studienbewerber*innen, die die polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch an allgemeinbildenden Lyzeen mit bilingualem Bildungszweig mit dem Fach Deutsch als zweiter Unterrichtssprache erworben haben,
 24. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis der ausländischen Schulen mit Deutschunterricht, die zum „Gemischtsprachigen International Baccalaureat an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht“ (GIB Diploma) führen, erworben haben,
 25. Studienbewerber*innen, die das Abschlusszeugnis International Baccalaureate Diploma (IB-Diploma) mit folgenden Noten erworben haben:
 - a. German A Higher Level mit 6 (entspricht dem Niveau DSH-2) oder 7 (entspricht dem Niveau DSH3);
 - b. German A Standard Level mit 7 (entspricht dem Niveau DSH-2);
 - c. German B Higher Level mit 7 (entspricht dem Niveau DSH-2).
- (5) Ferner sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Absatz 1 befreit:
1. Studienbewerber*innen, die die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, der durchgängig in einer Fremdsprache studiert werden kann, und in dem Leistungsnachweise nach der jeweiligen Prüfungsordnung in dieser Fremdsprache abgelegt werden können. Ein Nachweis über die für die

Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges ist bei der Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der jeweiligen Fremdsprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der Fremdsprache aus,

2. Studienbewerber*innen, die die Einschreibung für ein maximal zwei Semester dauerndes Studienprogramm der Universität Bonn ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des jeweiligen Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms,
3. Studienbewerber*innen im Rahmen des ERASMUS-Programms, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms, jedoch maximal zwei Semester,
4. Studienbewerber*innen, die ein Stipendium einer großen Mittlerorganisation (DAAD, PAD, Fulbright-Kommission, Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Naumann-Stiftung und vergleichbare Institutionen) erhalten und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendiengabers erbracht haben, für die Laufzeit des Stipendiums,
5. Doktorand*innen, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland ihre Einschreibung zum Zwecke der Promotion beantragen, wenn die zuständige Fakultät zuvor bescheinigt, dass sie die Abgabe der Dissertation sowie die Ablegung der Promotionsprüfung (Rigorosum bzw. Disputation) in einer Fremdsprache gestattet und sowohl die Dissertation als auch das Rigorosum/die Disputation in dieser Sprache abgelegt werden,
6. Studienbewerber*innen, die durch den Prüfungsvorsitz in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

(6) Studierenden an ausländischen Hochschulen, die die Einschreibung für maximal zwei Semester ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen, kann die Einschreibung aufgrund einer erfolgreichen mündlichen Prüfung gemäß § 12 dieser Ordnung gestattet werden. Der Besuch studienbegleitender Deutschkurse kann zur Auflage gemacht werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in der Studiendokumentation vermerkt. Soll nach Ablauf von zwei Semestern das Studium doch noch fortgesetzt werden, bzw. wird entgegen der ursprünglichen Absicht doch eine Zwischen- oder Abschlussprüfung angestrebt, so ist eine Teilnahme an der kompletten DSH einschließlich erneuter mündlicher Prüfung erforderlich.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen (inklusive wissenschaftssprachlicher Strukturen), Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-1 (Eingangsstufe), DSH-2 oder DSH-3 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Prüfung findet mindestens zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.
- (2) Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes melden sich vor der Einschreibung beim Prüfungsvorsitz der Universität Bonn schriftlich zur Teilnahme an der Prüfung an. Die Zulassung und Ladung zum Prüfungstermin erfolgt durch den Prüfungsvorsitz. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin*des Studienbewerbers durch den Prüfungsvorsitz. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu stellen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch

und die Prüfung gilt im Falle der zweiten Wiederholung an der Universität Bonn als endgültig nicht bestanden, es sei denn die*der Studienbewerber*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Studienbewerber*innen aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten werden nur dann zur DSH zugelassen, wenn sie zum Studium an der Universität Bonn zugelassen worden sind. Die Zulassung zur DSH erfolgt auf Antrag an den Prüfungsvorsitz. Der Zulassungsbescheid zur DSH enthält gleichzeitig die Ladung zur Prüfung und eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin*des Studienbewerbers durch den Prüfungsvorsitz. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu stellen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt im Falle der zweiten Wiederholung an der Universität Bonn als endgültig nicht bestanden, es sei denn die*der Studienbewerber*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Macht eine*ein Prüfungsteilnehmer*in bei der Anmeldung zur Prüfung durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsvorsitz glaubhaft, dass sie*er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, wegen einer chronischen Krankheit oder mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, ihre*seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsvorsitz die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit; der Prüfungsvorsitz kann zudem die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.

(5) Für die Teilnahme an der DSH-Prüfung wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch die*den Rektor*in und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(6) Zur Vorbereitung auf die DSH-Prüfung wird ein Sprachkurs für den Hochschulzugang (Deutschkurs) angeboten. Für die Zulassung zum Deutschkurs müssen die jeweiligen Bewerber*innen einen entsprechenden Antrag stellen. Für alle Bewerber*innen gilt als Bewerbungsfrist für den Deutschkurs zum Sommersemester der 15. Januar und zum Wintersemester der 15. Juli.

Die Teilnahme am Deutschkurs setzt Kenntnisse des Deutschen voraus; sie werden alternativ durch ein

1. Goethe-Zertifikat B1 (mindestens 75% im Gesamtergebnis) oder Zertifikat mit höherem Niveau,
2. telc-Zertifikat B1 (mindestens 75% im Gesamtergebnis) oder Zertifikat mit höherem Niveau,
3. Zeugnis TestDaF mit TDN 3 in mindestens einem der vier Prüfungsteilbereiche; sofern in allen vier Prüfungsteilbereichen jeweils ein gültiges Prüfungsergebnis vorliegt (Bewertungen mit dem Ergebnis „0“ gelten nicht als gültiges Prüfungsergebnis),
4. Zeugnis Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) mit dem Ergebnis „B1 sehr gut“ im Prüfungsteil Schreiben, insgesamt in mindestens zwei Prüfungsteilen mit dem Ergebnis „B1 sehr gut“ und in maximal einem Prüfungsteil mit dem Ergebnis „B1 gut“,
5. ECL (European Consortium for the Certificate of Attainment in Modern Languages)-Zertifikat mit mindestens Niveau B1 (mindestens 75% im Gesamtergebnis) oder Zertifikat mit höherem Niveau nachgewiesen (die vorgelegten Zertifikate dürfen nicht älter als zwei Jahre sein).

Der Deutschkurs kann bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung des Kurses je Stufe (Basis- und Aufbaustufe) einmal wiederholt werden.

(7) Teilnehmer*innen des vorbereitenden Sprachkurses werden gegen dessen Ende unmittelbar durch den Prüfungsvorsitz zur DSH-Prüfung geladen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH-Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Absatz 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. vorgebensorientierte Textproduktion (TP).

Die schriftliche Prüfung kann gemäß § 3 Absatz 4 RO-DT ganz oder in Teilen als rechnergestützte Aufsichtsarbeit (eKlausur) durchgeführt werden. Beide Formen der Prüfungsdurchführung sind gleichwertig. Die Entscheidung des Prüfungsvorsitzes über die Durchführung als eKlausur wird rechtzeitig, spätestens mit dem Prüfungstermin, bekanntgegeben. Bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung bzw. von Teilen der schriftlichen Prüfung in Form einer eKlausur gelten die Regelungen in § 6 Absatz 2 bis 4 sowie in § 11 unverändert.

(3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 6 Absatz 2 nicht bestanden ist. Die mündliche Prüfung kann gemäß § 3 Absatz 4 RO-DT als Präsenzprüfung oder online als mündliche digitale Prüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung der Durchführungsmöglichkeit einer online angebotenen elektronischen Fernprüfung wird rechtzeitig, spätestens mit dem Prüfungstermin, bekanntgegeben. Die Wahlmöglichkeit für die*den Prüfungsteilnehmer*in ist in diesem Fall sicherzustellen, indem beide Prüfformate alternativ und termingleich angeboten werden. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung gelten die Regelungen in § 5 sowie die Regelungen in § 6 Absatz 5 und § 12 unverändert.

§ 5

Digitale Prüfungen

(1) Soll die mündliche Prüfung gemäß § 4 Absatz 3 als digitale Prüfung durchgeführt werden, informiert die*der Prüfungsvorsitz die Prüflinge spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(2) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(3) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

- (4) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.
- (5) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.
- (6) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.
- (7) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Artikel 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Artikel 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

§ 6

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:
1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden,
 2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden,
 3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 7

Prüfungsverantwortung, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Die Verantwortung für die gesamte DSH-Prüfung obliegt der Universität Bonn. Dies bezieht sich auf die Erstellung, Durchführung und Korrektur der Prüfung, den Prüfungsvorsitz sowie die Zeugnisvergabe.
- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die*der für den Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) qualifizierte hauptamtliche Leiter*in der Abteilung 6.4 DaF des Dezernats Internationales als Prüfungsvorsitz verantwortlich. Die*Der stellvertretende Leiter*in der Abteilung 6.4 DaF des Dezernats Internationales hat den stellvertretenden Prüfungsvorsitz inne.
- (3) Der Prüfungsvorsitz beruft und koordiniert eine Prüfungskommission. Ausschließlich Mitglieder der Prüfungskommission sind an der Erstellung, Abnahme und Korrektur der Prüfung beteiligt. Alle Mitglieder der Prüfungskommission verfügen über eine Qualifikation im Bereich DaF. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter*innen der Abteilung 6.4 DaF zusammensetzen. Im Übrigen kann die Kommission mit Lehrbeauftragten besetzt werden. Der Prüfungskommission gehören zwei Mitglieder an.
- (4) Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Prüfungskommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsvorsitz.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Universität Bonn, z. B. Vertreter*innen des Studienfaches bzw. der Fakultät, an der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste ohne Mitwirkungsrechte teilnehmen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in nach Ablauf der Abmeldefrist (bis einen Tag vor dem Prüfungstermin) ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn sie*er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen (Versäumnis).
- (2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund
 - der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
 - der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.Der Rücktritt ist dem Prüfungsvorsitz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von der schriftlichen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsvorsitz kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsvorsitz den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die Prüfung kann dann erst wieder vor Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.

- (3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsvorsitz geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsvorsitz die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsvorsitz weitergeleitet.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die gesamte Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsvorsitz überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsvorsitzes sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (7) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden; der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu stellen.
- (2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern der Prüfungsvorsitz nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.
- (3) Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann die Deutsche Sprachprüfung zweimal wiederholt werden, wenn sie nach § 6 Absatz 6 als DSH-1 bestanden wurde, jedoch für den gewünschten Studiengang DSH-2 erforderlich ist. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Werden die beiden Wiederholungsprüfungen nicht oder erneut nur als DSH-1 bestanden, ist eine weitere Wiederholung der Prüfung an der Universität Bonn nicht mehr möglich. Entsprechendes gilt für die auf Niveau DSH-2 bestandene Prüfung, wenn für den gewünschten Studiengang DSH-3 erforderlich ist.

§ 10

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitz und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass

die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Aufbewahrung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen (Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen) werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
 - a. Art und Umfang des Textes
Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b. Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c. Aufgaben
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs.

- d. Bewertung
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

- a. Art und Umfang des Textes
Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
- b. Aufgabenstellung Leseverstehen
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.
- c. Bewertung Leseverstehen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
- d. Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen
Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e. Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

- a. Aufgabe
Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern. Durch die Aufgabe soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen, Argumentieren, Kommentieren etc. elizitiert werden.
Als Vorgaben eignen sich nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und bzw. oder Zitate, Statements oder Kurztexte.
Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.
- b. Bewertung
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a. Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b. Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von höchstens fünf Minuten und einem anschließenden Dialog mit der*dem Prüfer*in von höchstens 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und bzw. oder ein Schaubild oder eine Grafik sein.

c. Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsvorsitz die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsvorsitz unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innen und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides oder des Zeugnisses beim Prüfungsvorsitz zu stellen. § 29 des VwVfG NRW bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsvorsitz bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Ablichtungen oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsvorsitz und gibt dies durch Aushang oder elektronisch bekannt. Ablichtungen und sonstige

Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Ablichtungen oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

C. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Prüfungsverfahren, die mit Inkrafttreten dieser Änderungsordnung noch nicht abgeschlossen sind, werden nach der zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung maßgeblichen Fassung der Prüfungsordnung weitergeführt. Wiederholungsprüfungen werden nach der zum Zeitpunkt der Wiederholung an der Universität Bonn geltenden Fassung der Prüfungsordnung abgehalten.

W. Durner

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. Wolfgang Durner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Juli 2026 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 26. Mai 2026.

Bonn, 4. September 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anlage: DSH-Zeugnis (Muster)

DSH-Zeugnis®



[Vorname Nachname]

geboren am _____ in **Ort/Land** hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis bestanden:

Gesamtergebnis: [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: **00 %** (Gewichtung 2:2:1:2)

Hörverstehen: 00 %

Leseverstehen: 00 %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: 00 %

Textproduktion: 00 %

Mündliche Prüfung: **00 %**

Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit. Die Hochschulen können gemäß § 1 Absatz 3 und 4 und § 7 Absatz 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. Gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden.

Bonn, den [Tag/Monat/Jahr]

(Titel Vorname Name)
Prüfungsvorsitz

(Titel Vorname Name)
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom xx.xx.202x zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung (Beschluss der HRK vom 29.09.2025 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert [Registrierungsnummer 32-12/21]. Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Absatz 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

DSH-Zeugnis [Rückseite zum Musterzeugnis]

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit den Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen inklusive wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das deutschsprachige Studium an deutschen Hochschulen entsprechend der Beschlüsse der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der Beschlüsse der HRK vom 29.09.2025 sowie der Beschlüsse der des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025, § 3 Absatz 6 bis 8)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 3 und 4 und § 7 Absatz 1 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(7) Eine Hochschule kann für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Absatz 3 abweichende geringere (DSH-1) oder höhere (DSH-3) sprachliche Anforderungen festlegen.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(8) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Absatz 6 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung, ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		